

# Hundeabgabe-Verordnung

laut Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Pasching vom 15.12.2022

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. 133/2022 und §§ 10 -12 OÖ. Hundehaltegesetz 2002, LGBl. Nr. 147/2006 idF LGBl. 68/2022 wird verordnet:

## § 1

### Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

## § 2

### Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- |  |   |              |
|--|---|--------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | € | <b>15,00</b> |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund   | € | <b>50,00</b> |

## § 3

### Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist der Hundehalter oder die Hundehalterin.

## § 4

### Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

**§ 5**  
**Schlussbestimmungen**

- (1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des Oö. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.
- (2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 108/2022, anzuwenden.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2023 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister

Ing. Markus Hofko

Hinweis

Gem. § 10 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2002 unterliegt der Hundeabgabe nicht das Halten von

1. Diensthunden öffentlicher Wachen sowie von Hunden, welche zur Erfüllung sonstiger öffentlicher Aufgaben notwendig sind,
2. speziell ausgebildeten Hunden, die zur Führung blinder oder zum Schutz hilfloser Personen notwendig sind oder die nachweislich zur Kompensierung einer Behinderung des Halters oder der Halterin dienen oder auf deren Hilfe der Halter oder die Halterin zu therapeutischen Zwecken angewiesen ist,
3. Hunden durch konzessionierten Bewachungsunternehmen und
4. Hunden in behördlich bewilligten Tierheimen.